



Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Bodenseekreis

Der Bodenseekreis gibt bekannt, dass im Zeitraum vom 2. bis einschließlich 6. Juni 2021 und damit an fünf Tagen in Folge die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 und von 35 unterschritten ist.

Daher finden ab dem 7. Juni 2021 sowohl die Regelungen der Öffnungsstufe 3 als auch die Lockerungen bei Inzidenzen unter 35 Anwendung.

Im Einzelnen:

Unterschreitet ein Landkreis an den fünf vor dem 07.06.2021 liegenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz von 50 bzw. 35, so treten die Öffnungsstufe 3 bzw. die entsprechenden Lockerungen des § 21 Abs. 5a der Corona-Verordnung des Landes (CoronaVO) ab 07.06.2021 in Kraft. Die Unterschreitung ist vom zuständigen Gesundheitsamt gemäß § 21 Abs. 9a CoronaVO am 06.06.2021 ortsüblich bekannt zu machen.

Im Landkreis Bodenseekreis lag die Sieben-Tage-Inzidenz im rechtlich maßgeblichen Zeitraum, nämlich am 02.06.2021, 03.06.2021, 04.06.2021, 05.06.2021 und 06.06.2021 unter 50 sowie unter 35.

Ab dem 07.06.2021 finden daher die Regelungen zur Öffnungsstufe 3 sowie die weiteren Lockerungen gemäß § 21 Abs. 5a CoronaVO Anwendung.

Die übrigen Lockerungen bei Inzidenzen unter 50 gemäß § 21 Abs. 5 S. 1 CoronaVO (in der jeweils gültigen Fassung), die im Bodenseekreis bereits am 31.05.2021 in Kraft traten, gelten fort. Die Maßnahmen und Regelungen können im Einzelnen der Corona-Verordnung des Landes entnommen werden. Die vorstehende Darstellung stellt nur eine grobe Zusammenfassung dar.

Friedrichshafen, 6. Juni 2021

Lothar Wölfle
Landrat